

Dabei obliegt ihr vor allem

- auf der Grundlage der sozialistischen Moral und Ethik zur Entwicklung und Festigung des sozialistischen Bewußtseins der Werktätigen beizutragen;
- die Herausbildung der neuen, auf kameradschaftlicher Hilfe, Zusammenarbeit und gegenseitiger Erziehung beruhenden sozialistischen Beziehungen zu fördern und zu schützen;
- alle Werktätigen des Betriebes zur bewußten Achtung der Gesetze der Arbeiter-und-Bauern-Macht und der Grundsätze des sozialistischen Gemeinschaftslebens zu erziehen;
- zur Mobilisierung der Kraft aller Werktätigen des Betriebes für die Beseitigung von Mängeln und Konflikten bei der Erfüllung der Aufgaben des Betriebes, besonders der Sicherung der Planerfüllung, beizutragen.

2. Die Konfliktkommission berät und entscheidet über geringfügige Straftaten und kleinere zivilrechtliche Streitigkeiten. Dabei wirkt sie durch kameradschaftliche und kritische Auseinandersetzungen erzieherisch auf den Rechtsverletzer ein und fördert unter Einbeziehung seines Arbeitskollektivs die Überwindung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Rechtsverletzungen.

Die Konfliktkommission wird in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, Betrieben mit staatlicher Beteiligung, in sozialistischen Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Kultur und Volksbildung sowie in Organen der staatlichen Verwaltung gebildet.

Die Mitglieder der Konfliktkommission werden auf Vorschlag der BGL in geheimen Wahlen in Versammlungen der Werktätigen für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie sollen in ihrer Arbeit und in ihrem persönlichen Verhalten Vorbild sein und das Vertrauen der Werktätigen des Betriebes besitzen. Die Mitglieder der Konfliktkommission sind für die Erfüllung der mit ihrer Wahl übernommenen Verpflichtungen der Belegschaft des Betriebes verantwortlich. Rechtfertigen sie das Vertrauen nicht, können sie abberufen werden.